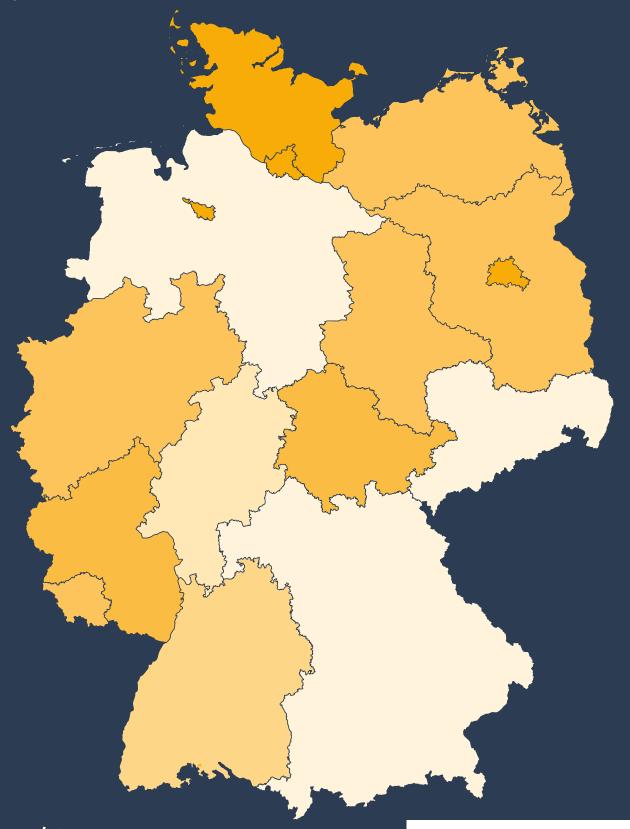
ranking transparenz 2021







Inhalt

1.	Einführung	3
2.	Was braucht ein gutes Transparenzgesetz?	
	Unsere Kriterien	5
3.	Land für Land	7
4.	Wohin geht die Reise?	16
5.	Erläuterung der einzelnen Bewertungspunkte	17

Transparenzranking 2021 von Mehr Demokratie e.V. und der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

Autor: Arne Semsrott Gestaltung: Liane Haug

1. Auflage (Print): 200 Stück

Online abrufbar unter www.transparenzranking.de

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (v.i.S.d.P.) Singerstr. 109 10179 Berlin, Deutschland info@okfn.de Mehr Demokratie e.V. Greifswalder Str. 4 10405 Berlin, Deutschland info@mehr-demokratie.de www.mehr-demokratie.de

www. okfn.de

1. Einführung

Gemäß Artikel 5 Grundgesetz hat jede*r das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Das hört sich erst einmal vielversprechend an. Doch lange Zeit mangelte es an allgemein zugänglichen Quellen. Erst um die Jahrtausendwende wagten viele deutsche Bundesländer einen großen Schritt: Informationsfreiheit war das Gebot der Stunde. Durch Informationsfreiheitsgesetze verpflichteten in Berlin und Brandenburg die ersten Landtage kommunale Verwaltungen und Landesbehörden zur Abkehr vom bislang geltenden Amtsgeheimnis. Damit sollten Bürger*innen auf Antrag den Zugang zu öffentlichen Daten erhalten; unabhängig davon, ob sie von diesen Daten unmittelbar betroffen sind. Dazu gehören etwa Verträge, Vermerke, schriftliche Korrespondenz, Video- und Tonaufzeichnungen sowie Gutachten. Denn Wissen ist Macht.

Dass dieses Wissen für die Mächtigen unangenehm werden kann, zeigen immer wieder Fälle, in denen Behörden rechtswidrig Informationen nicht herausgeben oder die Offenlegung verzögern. Recherchen von Journalist*innen, Aktivist*innen und Bürger*innen haben in den vergangenen Jahren immer wieder mithilfe von Auskunftsrechten Skandale an die Öffentlichkeit gebracht und für Kontrolle von Regierungen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene gesorgt. Gleichzeitig zeigt sich immer wieder die Schwäche der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze. Die Gesetze sind oft uneindeutig, werden nicht befolgt oder weisen große Lücken auf. Für wesentliche Teile des Verwaltungshandelns – etwa für alles, was auch nur im Verdacht steht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu sein – kann die Herausgabe von Informationen verweigert werden. In diesem Fall müssen die Antragsteller*innen mühevoll den Klageweg beschreiten – ein Weg, den nur wenige Bürger*innen auf sich nehmen.

Von der Informationsfreiheit zur Transparenz

Mehr als zehn Jahre nach Einführung der ersten Informationsfreiheitsgesetze erfolgte der nächste Schritt. Hamburg machte sich im Jahr 2012 zur Transparenz-Hauptstadt. Als erstes Bundesland in Deutschland beschloss die Hansestadt ein umfassendes Transparenzgesetz. Die Behörden des Landes sind seither verpflichtet, amtliche Informationen von sich aus im Internet frei zugänglich zu machen. Dazu gehören etwa Gutachten, Senatsbeschlüsse und Verträge ab 100.000 Euro, wenn sie die Daseinsvorsorge betreffen.

Mehr Demokratie und die Open Knowledge Foundation haben in Berlin 2019 den Volksentscheid Transparenz ins Leben gerufen, mit dem es auch in der Hauptstadt ein fortschrittliches Transparenzgesetz geben soll. Mehr als 33.000 Menschen haben für den Gesetzentwurf des Bündnisses unterschrieben. Er liegt derzeit noch zur Prüfung beim Berliner Senat.

Über die Herausgeber dieses Rankings

Als Nichtregierungsorganisation tritt Mehr Demokratie e.V. nicht nur für Transparenz, sondern vor allem für die Einführung direkter Demokratie auf allen politischen Ebenen ein. Der gemeinnützige und überparteiliche Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Ebenfalls bereits Teil des Hamburger Transparenzbündnisses war die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich seit 2011 für die Verbreitung von freiem und offen zugänglichem Wissen in der Gesellschaft engagiert. Als deutscher Zweig der Open Knowledge Foundation ist er Teil eines weltweit aktiven Netzwerks von Aktivist*innen, Entwickler*innen, Politik-Spezialist*innen und Wissenschaftler*innen, die sich für die Förderung offenen Wissens und offener Daten einsetzen. Der Verein betreibt Frag-DenStaat.de, das Portal für Informationsfreiheit in Deutschland.

Mehr Demokratie und die Open Knowledge Foundation Deutschland haben gemeinsam dieses Transparenz-Ranking erarbeitet und damit die Informationsfreiheits- und Transparenz-Gesetze in den deutschen Bundesländern miteinander verglichen. Das vorliegende Ranking gibt nach unserem ersten Ranking aus dem Jahr 2017 eine aktualisierte Übersicht darüber, in welchen Bundesländern der Zugang zu Informationen leicht und wo er hart umkämpft ist. Vor allem aber gibt das Ranking Hinweise, welche Reformen in Zukunft nötig sind, um die bestehenden Gesetze zu verlässlichen Garanten von Transparenz weiterzuentwickeln.

Die Situation auf Bundesebene

Auf Bundesebene gilt das Infomationsfreiheitsgesetz (IFG-Bund). Es betrifft aber nur Bundesbehörden. Darüber hinaus verpflichten Spezialgesetze wie das Umwelt- und das Verbraucherinformationsgesetz (UIG und VIG) auch Bundesländer ohne Infomationsfreiheitsgesetz, Informationen zu Umwelt- und Verbraucherfragen herauszugeben.

Wie ist Transparenz in den Bundesländern gesetzlich geregelt?

Die Entwicklung der Infomationsfreiheitsgesetze in den Bundesländern lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- 1. Bundesländer ohne gesetzliche Regelungen (Bayern, Niedersachsen, Sachsen).
- Bundesländer mit Informationsfreiheitsgesetzen, nach denen Informationen auf Antrag herausgegeben werden müssen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt)
- 3. Bundesländer mit Transparenzgesetzen, die Behörden zusätzlich zur eigenständigen Veröffentlichung von zentralen Daten verpflichten (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Auch dort, wo bereits Transparenzgesetze in Kraft sind, lohnt sich ein genauer Blick auf die einzelne Regelung. Beispiel Rheinland-Pfalz: Dort umfasst das 2015 in Kraft getretene Transparenzgesetz lediglich die Landesebene. Die Kommunalverwaltungen bleiben bei der Veröffentlichungspflicht außen vor. Oder Thüringen: Mit dem dortigen Transparenzgesetz ist es häufig schwerer, auf Auskunftsantrag Informationen zu erhalten als in Bundesländern ohne Transparenzgesetz.

Warum ist mehr Transparenz ein Gewinn für die Demokratie?

Transparenz erleichtert Korruptionsbekämpfung und Kontrolle und stärkt damit das Vertrauen der Bürger*innen in Politik und Verwaltung. Nur wer von einem Vorgang weiß, kann sich aktiv in politische Prozesse einbringen und beispielsweise ein Bürgerbegehren oder eine Volksinitiative starten. Transparenz fördert Meinungsbildung und politische Teilhabe. Nicht nur die Bürger*innen, sondern auch die Presse und die politische Opposition profitieren. Und dem Staat selbst bringt Transparenz ebenfalls Vorteile. Bevor die Verwaltung ihre Informationen öffentlich zur Verfügung stellt, muss sie die Daten aufbereiten. Das verschafft auch behördenintern einen besseren Überblick. Auch fließen Informationen zwischen verschiedenen Behörden leichter, wenn die Daten frei zugänglich zur Verfügung stehen. Deshalb setzen sich Mehr Demokratie und die Open Knowledge Foundation Deutschland für mehr Transparenz in allen Bundesländern ein. An Vorschlägen für gute Transparenzgesetze mangelt es nicht. Der Entwurf für ein Berliner Transparenzgesetz des Volksentscheids Transparenz kann ein Vorbild für viele Transparenzgesetz werden. Dafür, dass viele diesem Vorschlag folgen, werden wir weiter arbeiten.

2. Was braucht ein gutes Transparenzgesetz? Unsere Kriterien

Bei der Punktevergabe kommt den Informationsrechten die größte Bedeutung zu, gefolgt von den Auskunftspflichten. Da umfangreiche Informationsrechte und Auskunftspflichten wenig bringen, wenn sie durch ausufernde Ausnahmebestimmungen wieder eingeschränkt werden, bekommen gut geregelte Ausnahmetatbestände ebenfalls eine hohe Punktzahl. Die Ausgestaltung von Antragstellung und Gebühren schließlich entscheidet mit darüber, inwieweit die Bürger*innen theoretisch garantierte Informations- und Auskunftsrechte auch praktisch nutzen können. Als Bewertungsmaßstab dienen die derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich untereinander.

Informationsrechte (28 Punkte)

Das stärkste Gewicht in dieser Kategorie hat die erstmals in Hamburg 2012 eingeführte eigenständige ("proaktive") Veröffentlichung von Informationen. Dadurch muss man nicht mehr unbedingt einen Antrag stellen, um Informationen zu erhalten, was wir als die weitestgehende Neuentwicklung der letzten Jahre bewerten. Nicht sehr viel wert ist diese Bringschuld der Behörden allerdings, wenn Akten nicht ordnungsgemäß geführt werden. Zu guten Punktzahlen führen in dieser Kategorie weiterhin die Festlegung der Informationsfreiheit als Jedermannrecht, die Verankerung von Auskunftsansprüchen in der Landesverfassung, eine Zusammenführung von Umwelt- und Informationsfreiheitsgesetz und das Recht auf Kopien.

Auskunftspflichten (20 Punkte)

Aufgaben der Daseinsvorsorge sind oft in städtische Unternehmen ausgelagert und werden nicht von den Verwaltungen wahrgenommen. Dies darf kein Weg sein, die Transparenz-Pflicht zu umgehen. Ebenso müssen auf Landesebene etwa Hochschulen, Rechnungshof, der Verfassungsschutz, staatlich kontrollierte Unternehmen, Sparkassen, Staatliche Stiftungen oder der öffentlichrechtliche Rundfunk vom Transparenz-Anspruch umfasst sein.

Ausnahmen (18 Punkte)

Selbstverständlich ist der Anspruch auf Transparenz staatlichen Handelns nicht grenzenlos, sondern endet dort, wo Persönlichkeitsrechte betroffen sind oder zu weit in privatwirtschaftliche Interessen eingegriffen wird. Wichtig ist allerdings, dass diese Rechte nicht absolut geschützt sind. Ein Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetz muss Klauseln zur Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Information enthalten. Gleiches gilt für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Selbstredend darf die Übernahme öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter nicht zu massiven Nachteilen für den Anbieter auf dem Markt führen. Andererseits darf die pure Behauptung von Geschäftsgeheimnissen kein Argument für völlige Intransparenz sein.

Antragstellung (14 Punkte)

Auch nachdem ein Transparenzgesetz in Kraft getreten ist, bleibt ein Antragsrecht für nicht aktiv veröffentlichte Informationen notwendig. Die Anfrage kann elektronisch und anonym erfolgen, gegebenenfalls unterstützt durch Behörden. Die Antwortfrist beträgt nur wenige Wochen. Verstößt eine Behörde gegen die gesetzlichen Regelungen, sind Sanktionen möglich.

Gebühren (10 Punkte)

Die Ablehnung einer Anfrage auf Informationsfreigabe kostet grundsätzlich nichts, ebenso wie die meisten Anfragen. So ist das international üblich. Gebühren werden höchstens in Ausnahmefällen verlangt und auf eine Maximalsumme von 500 Euro gedeckelt. Die Kosten sind vor Bearbeitung der Anfrage bekannt.

Informationsfreiheitsbeauftragte (10 Punkte)

Der oder die Informationsfreiheitsbeauftragte ist erste Instanz der Klärung bei Konflikten in der Anwendung der Gesetze bzw. sollte dies sein. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sollte er mit Einsichts- und Klagerechten ausgestattet sein und seine Aufgabe politisch unabhängig erfüllen können. Zu guter Letzt ist aber auch die Behörde des oder der Informationsfreiheitsbeauftragten selbst auskunftspflichtig.

Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien beruht auf der Abstimmung mit zahlreichen Expert*innen der Informationsfreiheit aus allen Bundesländern. Wir bedanken uns an dieser Stelle für alle Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge!

Tabelle: Gewichtung der Kategorien

Kategorie	Max. Punktzahl
Informationsrecht	28
Auskunftspflichten	20
Ausnahmen	18
Antragstellung	14
Gebühren	10
Informationsfreiheits-	10
beauftragte*r	
Gesamt	100

Dataillierte Tabellen mit den genauen Punktzahl für die einzelnen Kategorien für alle Bundesländer sind im Internet unter www.transparenzranking.de abrufbar.

6

3. Land für Land

Platz im Ranking	Bundesland	erreichte Punktzahl
		(Veränderung zu letztem Ranking)
1	Hamburg	66 % (-3 %)
2	Schleswig-Holstein	65 % (-1%)
3	Bremen	63 % (+1%)
4	Berlin	61 % (0)
5	Rheinland-Pfalz	56 % (0)
6	Thüringen	56 % (+24%)
7	NRW	45 % (0)
8	Mecklenburg-Vorpommern	41 % (0)
9	Brandenburg	39 % (0)
10	Saarland	38 % (0)
10	Sachsen-Anhalt	38 % (0)
12	Baden-Württemberg	31 % (-1%)
13	Hessen	12 % (+12%)
16	Bayern	0 %
16	Niedersachsen	0 %
16	Sachsen	0 %
	Bund	37 %

Zum Vergleich: Das IFG-Bund

Auf Bundesebene gilt das Infomationsfreiheitsgesetz (IFG-Bund). Es betrifft aber nur Bundesbehörden. Es liegt im Vergleich zu den landesrechtlichen Regelungen mit 37 Punkten im unteren Mittelfeld. Besonders schlecht schneidet die bundesrechtliche Regelung bei den Informationsrechten ab. Hier fehlt vor allem die proaktive Veröffentlichung von Informationen. Auch die Regelungen zu Antragstellung und Antwort lassen zu wünschen übrig. Es sind weder praktische Antragsassistenz oder eine Unterrichtung bei längerer Bearbeitungsdauer vorgesehen noch drohen Sanktionen, wenn eine Behörde die Antwortfrist nicht einhält. Zudem gibt es zahlreiche Ausnahmetatbestände.

IFG Bund

Kategorie	Maximalpunkte	erreichte Punkte	Grad der Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	10	50 %
Ausnahmen	18	5	28 %
Antragstellung	14	6	43 %
Gebühren	10	7	70 %
Informationsfreiheits beauftragte*r	10	4	40 %
Gesamt	100	37	37 %

Platz 1: Hamburg

TRANSPARENZGESETZ

Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012, zuletzt geändert am 08. Januar 2020

Das "Hamburgische Transparenzgesetz" (HmbTG) von 2012 gilt bisher als Musterbeispiel für Transparenzgesetze in Deutschland. Eingebracht hat es eine Volksinitiative, die von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen unterstützt wurde, umgesetzt hat es letztlich die SPD-Regierung.

Das HmbTG ersetzte das Hamburger Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) von 2006. Es verpflichtet das Land, amtliche Informationen öffentlich und kostenlos im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehören etwa Gutachten, Senatsbeschlüsse und Verträge ab 100.000 Euro, die die Daseinsvorsorge betreffen. Hamburg ist nach wie vor Spitzenreiter, da es in nahezu allen Bereichen hohe Punktzahlen erreicht.

Mit einer Reform, die im Januar 2020 in Kraft trat, wollte die rot-grüne Regierung den Anwendungsbereich erweitern. Tatsächlich verschlechtert sie aber die Transparenz. Anonyme Anträge wären nicht mehr möglich, weil Name und Anschrift von Antragsteller an Dritte weitergegeben werden müssen. Antwortfristen werden deutlich verlängert. Allerdings wird der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit künftig auch für Umwelt- und Verbraucherinformationen zuständig sein.

Platz 2: Schleswig-Holstein

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert am 19. Juli 2019

Schleswig-Holstein hat 2012 sein "Informationszugangsgesetz" (IZG-SH) verabschiedet.

Das Gesetz wurde 2017 verändert – allerdings nicht nur zum Besseren. Ursprünglich war vorgesehen, eine Veröffentlichungspflicht für die Verwaltung einzuführen. Dies wurde zugunsten einer nicht verpflichtenden Regelung zurückgenommen. So sollen Behörden nur bestimmte Dokumente veröffentlichen. Tun sie dies nicht, können sie nicht dazu gezwungen werden.

Einen zentralen Rückschritt findet sich ausgerechnet bei den wissenschaftlichen Diensten des Landtags, die von den Fraktionen beauftragt werden. Diese sind künftig von der Auskunftspflicht befreit.

Damit verlor das Gesetz des Jahres 2017 gegenüber dem Gesetz aus dem Jahr 2012 einen Punkt. Im Transparenzranking erreicht Schleswig-Holstein weiterhin Platz 2 hinter Hamburg, vor allem aufgrund von vergleichsweise weiten Auskunftspflichten und geringen Ausnahmen.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	20	71 %
Auskunftspflichten	20	13	65 %
Ausnahmen	18	12	67 %
Antragstellung	14	6	43 %
Gebühren	10	8	80 %
Informationsfreiheits	10	7	70 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	66	66 %

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl	erreichte Punktzahl	Grad der erreich- ten Transparenz
Informationsrecht	28	9	32 %
Auskunftspflichten	20	16	80 %
Ausnahmen	18	16	89 %
Antragstellung	14	10	71 %
Gebühren	10	7	70 %
Informationsfreiheits	10	7	70 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	65	65 %

Platz 3: Bremen

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ UND -REGISTER

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 05. März 2019

Das "Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen" (BremIFG) trat 2006 in Kraft. Nach einer Evaluierung des Gesetzes erfolgten zwei Novellierungen 2011 und 2015, die das Gesetz um ein Informationsregister ergänzten, in dem die Stadtverwaltung zum Beispiel Verträge und Gutachten veröffentlichen kann. Seit April 2015 ist teilweise eine unverzügliche aktive Veröffentlichung von Informationen im Transparenzportal Bremen vorgeschrieben. Hierzu gehören Verträge, Gutachten, Unternehmensdaten und Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse.

Bremen erreicht nach der Reform Platz 3, was vor allem an der hohen Punktzahl für die Informationsrechte und die Ausgestaltung der Ausnahmen liegt. Verbesserungsbedarf besteht bei den Regelungen zur Antragstellung: Eine Antragsassistenz gibt es nicht. Anonyme Anfragen sind nicht vorgesehen. Überschreitet die Behörde die Antwortfrist oder veröffentlicht Daten anders als vorgesehen nicht, muss sie den oder die Antragsteller:in nicht in Kenntnis setzen und auch nicht mit Sanktionen rechnen.

Platz 4: Berlin

INFORMATIONSZUGANGSGESETZ

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999

Das "Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit in Berlin" trat bereits 1999 in Kraft. Als Reaktion auf eine Volksentscheid zur Wasserversorgung wurde das Gesetz im Januar 2010 substanziell geändert: Seither sieht es auch Veröffentlichungspflichten von Grundversorgungsbetreibern bei der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, dem öffentlichen Nahverkehr und der Energieversorgung vor. Die jüngsten Änderungen traten 2016 in Kraft. Demnach müssen von den Behörden geführte Verzeichnisse auch im Internet veröffentlicht werden.

Berlin liegt insgesamt auf Platz 4. Verbesserungsbedarf besteht bei den Informationsrechten. Hier erreicht Berlin nur 11 von 28 Punkten.

Der Berliner Senat hat im März 2021 den Entwurf für ein Transparenzgesetz ins Abgeordnetenhaus eingebracht. Der Entwurf ist ein Gegenentwurf zum Berliner Transparenzgesetz, das der Volksentscheid Transparenz entworfen hat. Sollte der Entwurf umgesetzt werden, würde er eine deutliche Verschlechterung der Informationsfreiheit in Berlin bringen. Statt wie bisher 61 würde Berlin nur noch 51 Punkte im Transparenzranking erhalten, vor allem durch deutlich größere Bereichsausnahmen und Einschränkungen des Datenschutzes. Demgegenüber steht der progressive Entwurf für ein Berliner Transparenzgesetz vom Volksentscheid Transparenz aus dem Jahr 2019. Mehr Infos zum Volksentscheid gibt es unter transparenzgesetz.de.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	15	50 %
Auskunftspflichten	20	17	85 %
Ausnahmen	18	12	67 %
Antragstellung	14	5	36 %
Gebühren	10	8	80 %
Informationsfreiheits	10	7	70 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	63	63 %

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	11	39 %
Auskunftspflichten	20	16	80 %
Ausnahmen	18	13	72 %
Antragstellung	14	9	64 %
Gebühren	10	5	50 %
Informationsfreiheits	10	7	70 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	61	61 %

Platz 5: Rheinland-Pfalz

Platz 6: Thüringen

TRANSPARENZGESETZ

TRANSPARENZGESETZ

Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015

Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) Vom 10. Oktober 2019

Rheinland-Pfalz ist das erste Flächenland mit einem Transparenzgesetz. Das "Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz" (LTranspG) trat zum Jahresbeginn 2016 in Kraft. Es ersetzt das vorherige Informationsfreiheits- und das Umweltinformationsgesetz. Das neue Gesetz wurde mit Hilfe einer breiten Bürgerbeteiligung entwickelt. Eine Beteiligungsplattform ermöglichte es Interessierten, das Gesetz online zu kommentieren und in Workshops Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Rheinland-Pfalz steht mit seinem Gesetz auf Platz 5. Dies liegt vor allem an der Pflicht zur aktiven Veröffentlichung einiger Informationen. Dass die kommunale Ebene weitgehend außen vor bleibt, ist die größte Schwäche des Gesetzes. Hier verharrt es auf dem Stand des bereits bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetzes und ignoriert, dass gerade dieser Teil der Verwaltung in den vergangenen Jahren besonders viele Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz erhielt. Außerdem verschlechterten sich mit dem neuen Gesetz auch einige Aspekte. Hochschulen etwa sind jetzt größtenteils von der Informationspflicht ausgenommen.

Zum 1.1.2020 hat das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) das seit 2012 geltende Informationsfreiheitsgesetz abgelöst. Damit werden eine Reihe von wichtigen Informationen proaktiv in einem Transparenzportal veröffentlicht, darunter Vertragsinhalte, Gutachten, Verwaltungsvor-schriften, Berichte und Zuwendungen.

Die Kritik an der Gebührenregelung des ersten Entwurfs ist zumindest teilweise angekommen: In dem nun beschlossenen Gesetz ist eine Kostendeckelung von 500€ vorgesehen. Einige der Ausnahmen aus dem zuvor geltenden Informationsfreiheitsgesetz wurden abgeschafft und die Auskunftspflichten erweitert. Thüringen katapultiert sich so auf Platz 5.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	18	64 %
Auskunftspflichten	20	6	30 %
Ausnahmen	18	12	67 %
Antragstellung	14	7	50 %
Gebühren	10	6	60 %
Informationsfreiheits	10	7	70 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	56	56 %

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl		Grad der erreich- ten Transparenz
Informationsrecht	28	13	46 %
Auskunftspflichten	20	13	65 %
Ausnahmen	18	9	50 %
Antragstellung	14	9	64 %
Gebühren	10	5	50 %
Informationsfreiheits beauftragte*r	10	7	70 %
Gesamt	100	56	 56 %

Platz 7: Nordrhein-Westfalen

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen – (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27. November 2001

Das "Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen" (IFG NRW) trat 2001 in Kraft und wurde seitdem nicht wesentlich überarbeitet. Im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung (2012–2017) steht: "Wir werden die Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Stellen deutlich ausweiten und damit das Informationsfreiheitsgesetz hin zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln."

Das Bündnis "NRW blickt durch" hat im Februar 2014 einen Entwurf für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (TIFG NRW) nach Hamburger Vorbild vorgelegt. Es würde Behörden verpflichten, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne und Geodaten zu veröffentlichen, und zwar in einem öffentlich einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister.

Die Landesregierung hat 2014 einen Schritt hin zu offenerem Regierungs- und Verwaltungshandeln getan. Ihre "Open Government"-Strategie umfasst die Bereitstellung von Daten und Informationen, und mehr Bürgerbeteiligung durch elektronische Beteiligungsverfahren. Nach Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten sollen Verwaltungsdaten als Rohdaten maschinenlesbar, kostenfrei und möglichst zur uneingeschränkten Nutzung online bereitgestellt werden. Dies ersetzt allerdings kein Transparenzgesetz, denn die Landesministerien sind noch nicht zur Veröffentlichung aller wichtigen Informationen verpflichtet.

Lediglich drei von 28 Punkten erreicht Nordrhein-Westfalen bei den Informationsrechten. Es mangelt es an Regelungen zum Recht auf Kopien, zur Statistik und zur Aktenführung.

Platz 8: Mecklenburg-Vorpommern

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10. Juli 2006

Seit 2006 existiert das "Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern" (IFG M-V). Zuletzt wurde es 2011 überarbeitet.

Mecklenburg-Vorpommern kann auf eine besonders lange Geschichte der Informationsfreiheit zurückblicken. Da Teile des Bundeslandes vom 17. bis ins 19. Jahrhundert zu Schweden gehörten, galt dort das schwedische Recht mit der 1766 eingeführten Verwaltungstransparenz. Eine Evaluation des Gesetzes erfolgte zuletzt im Jahr 2009. Die letzte Novellierung fand 2011 statt.

Ein Vorschlag für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz mit zahlreichen Änderungen und die Einführung eines Informationsportals wurde von der Opposition 2013 eingebracht, aber 2014 abgelehnt. Der rot-schwarze Koalitionsvertrag (2016–2021) verrät nichts über eine geplante Reform.

Bei den Informationsrechten erreicht Mecklenburg-Vorpommern lediglich fünf von 28 Punkten, bei der Regelung der Ausnahmen nur zwei von 18 Punkten. In diesen Bereichen besteht umfassender Reformbedarf. Zudem ist Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, in dem Anträge nicht per E-Mail, sondern nur per Post oder Fax möglich sind.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl	erreichte Punktzahl	Grad der erreichten Transparenz
Informationsrecht	28	3	11 %
Auskunftspflichten	20	15	75 %
Ausnahmen	18	8	44 %
Antragstellung	14	7	50 %
Gebühren	10	6	60 %
Informationsfreiheits beauftragte*r	10	6	60 %
Gesamt	100	45	45 %

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	15	75 %
Ausnahmen	18	2	11 %
Antragstellung	14	6	43 %
Gebühren	10	7	70 %
Informationsfreiheits	10	6	60 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	41	41 %

Platz 9: Brandenburg

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998

Der Vorreiter der Informationsfreiheit in Deutschland beschloss als erstes Bundesland 1998 ein "Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz" (AIG). Eine Reform 2013 erweiterte und konkretisierte das Gesetz. Seither sind die Behörden, die Einsicht in ihre Akten gewähren müssen, konkret benannt. Außerdem wurde die Anfertigung von Kopien gesetzlich verankert. Zusätzlich soll die Verwaltung des Landes von sich aus Daten auf einer einheitlichen Plattform zur Verfügung stellen, die dann frei nutzbar sind.

Im rot-roten Koalitionsvertrag (2014–2019) steht: "Die Koalition will verstärkt die Potentiale des Internets nutzen, um für die Bürgerinnen und Bürger mehr Mitgestaltung zu gewährleisten, neue Zugänge zur Demokratie zu ermöglichen und die Teilhabe an Wissen zu stärken." Konkretere Ankündigungen gibt es nicht.

Bei den Informationsrechten erreicht Brandenburg nur fünf von 28 möglichen Punkten. Insbesondere sind weder elektronische Aktenführung noch proaktive Veröffentlichung vorgesehen. Insgesamt liegt das Land mit Platz 9 im Mittelfeld.

Platz 10: Saarland

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 12. Juli 2006

Das "Saarländische Informationsfreiheitsgesetz" (SIFG) trat 2006 in Kraft. Eine Evaluation 2010 erbrachte keine substanziellen Änderungsvorschläge. Im Vergleich zu anderen Landesinformationsfreiheitsgesetzen fällt das SIFG im Umfang relativ kurz aus. Eine Reform ist nicht geplant. Das Informationsfreiheitsgesetz ist eines der schwächsten in Deutschland. Ähnlich wie das Bundesgesetz schneidet das SIFG besonders schlecht ab, was die Informationsrechte und die Gebühren angeht.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	10	50 %
Ausnahmen	18	6	33 %
Antragstellung	14	8	57 %
Gebühren	10	5	50 %
Informationsfreiheits	10	5	50 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	39	39 %

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl	erreichte Punktzahl	Grad der erreich- ten Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	11	55 %
Ausnahmen	18	5	28 %
Antragstellung	14	7	50 %
Gebühren	10	5	50 %
Informationsfreiheits beauftragte*r	10	5	50 %
Gesamt	100	38	38 %

Platz 10: Sachsen-Anhalt

INFORMATIONSZUGANGSGESETZ

Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 1. Oktober 2008

Sachsen-Anhalt regelt den Zugang zu Informationen gesetzlich seit 2008 ("Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt" – IZG LSA). Eine Evaluierung im Jahr 2015 führte bisher zu keinen Gesetzesänderungen. Eine vorgesehene Änderung im Jahr 2021 kurz vor der Landtagswahl scheiterte noch kurz vor Beschluss im Landtag.

Dabei ist Reformbedarf durchaus vorhanden. Der Umfang der Informationsrechte ist im Vergleich mit anderen Bundesländern unzureichend. Von Organisations- und Aktenplänen einmal abgesehen werden keine Informationen aktiv veröffentlicht, Bürger:innen haben kein Recht auf Kopien und auch Ablehnungen sind nicht gebührenfrei. Die Regelungen zu Ausnahmen und Gebühren sind vergleichsweise dünn, im Falle der fehlenden Abwägungsklausel für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sogar hinderlich.

Platz 12: Baden-Württemberg

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 17. Dezember 2015

Das jüngste Informationsfreiheitsgesetz Deutschlands ("Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg" - LIFG) trat Ende 2015 in Kraft. Die grün-rote Landesregierung erarbeitete es kurz vor Ende der Legislaturperiode, der Landtag verabschiedete es einstimmig. Bei der Auskunftspflicht verschiedener Stellen gibt es großen Verbesserungsbedarf. Zum Beispiel Schulen und Hochschulen sind ausgenommen. 2019 führte die Landesregierung einen Kostendeckel für Anfragen an Landesbehörden ein. Bei Anfragen an Kommunen gibt es allerdings keine Gebührenobergrenze. Die Behörden müssen die angefragten Informationen innerhalb eines Monats bereitstellen, in Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten. Wenn die voraussichtlichen Gebühren über 200 Euro liegen, sind die Behörden dazu verpflichtet, die oder den Antragssteller:in über die voraussichtlichen Gebühren zu informieren. Nur wenige Informationen müssen die Behörden auch von sich aus veröffentlichen, etwa das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat, Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse und wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen.

Insgesamt hat Baden-Württemberg eines der schwächsten Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland. Im Koalitionsvertrag 2021 hat die Landesregierung vereinbart, das Gesetz zu einem Transparenzvertrag weiterentwickeln zu wollen.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	5	18 %
Auskunftspflichten	20	13	65 %
Ausnahmen	18	5	28 %
Antragstellung	14	7	50 %
Gebühren	10	2	20 %
Informationsfreiheits	10	6	60 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	38	38 %

Kategorie	Max. mgl.	erreichte	Grad der erreich-
	Punktzahl	Punktzahl	ten Transparenz
Informationsrecht	28	8	29 %
Auskunftspflichten	20	5	25 %
Ausnahmen	18	6	33 %
Antragstellung	14	6	34 %
Gebühren	10	1	10 %
Informationsfreiheits	10	5	50 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	31	31 %

Platz 13: Hessen

INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ

Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018

In Hessen gibt es seit 2018 ein Informationsfreiheitsgesetz. Es ist ungewöhnlicherweise Teil des Datenschutzgesetzes und umfasst nur wenige Teile eines echten Informationsfreiheitsgesetzes. Er gilt nur für wenige Behörden und nimmt neben Gemeinden beispielsweise auch die Polizei vom Anwendungsbereich aus. Der Informationsanspruch ist auch nicht voraussetzungslos: Bei rein wirtschaftlichem Interesse sollen Antragsstellerinen keinen Anspruch auf Informationen haben. Wie dieses Interesse festgestellt werden soll, ist unklar.

Mit dieser Regelung ist das Hessische Informationsfreiheitsgesetz das mit Abstand schwächste Gesetz Deutschlands.

Platz 16: Bavern

OHNE Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz.

In Bayern blockiert seit Jahren die regierende CSU ein Informationsfreiheitsgesetz auf Landesebene. Seit 2001 versuchten insgesamt neun parlamentarische Initiativen ein Informationsfreiheitsgesetz einzuführen, sie scheiterten alle an der Regierungsmehrheit.

Auf kommunaler Ebene sieht es besser aus. Mehr als siebzig Kommunen haben bisher für ihren Wirkungsbereich eigene Informationsfreiheitssatzungen erlassen, darunter fast alle Städte Bayerns mit mehr als 100.000 Einwohner*innen: München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Ingolstadt und Fürth. Nur Erlangen fehlt noch. Die Satzungen basieren auf einer Mustersatzung des zivilgesellschaftlichen Bündnisses "Informationsfreiheit für Bayern", das auch eine Übersicht aller Kommunen mit einer solchen Satzung zusammengestellt hat.¹¹ Im Juli 2015 hat die bayerische Staatsregierung einen Gesetzentwurf über die elektronische Verwaltung in Bayern eingebracht.

Das neue Gesetz hätte Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte für die Bürger*innen bringen können, bleibt jedoch weit davon entfernt. So verpflichtet es insbesondere die Kommunen weder zur elektronischen Bereitstellung von Behördeninformationen noch zur elektronischen Akten- oder Registerführung.

Zwar soll das Bayerische Datenschutzgesetz um einen neuen Artikel mit dem Titel "Recht auf Auskunft" ergänzt werden. Allerdings stellt die Erläuterung zum Gesetz selbst klar: "Die geplante Regelung eines allgemeinen Auskunftsrechts stellt lediglich eine Kodifizierung des schon heute geltenden Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung dar."

Kein Fortschritt also – Bayern bleibt auf absehbare Zeit ein Schlusslicht in Sachen Verwaltungstransparenz in Deutschland.

Punktübersicht

Kategorie	Max. mgl. Punktzahl	erreichte Punktzahl	Grad der erreichten Transparenz
Informationsrecht	28	0	0 %
Auskunftspflichten	20	0	0 %
Ausnahmen	18	0	0 %
Antragstellung	14	9	64 %
Gebühren	10	0	0 %
Informationsfreiheits	10	3	30 %
beauftragte*r			
Gesamt	100	12	12 %

Punktübersicht

Keine Punktvergabe möglich wegen fehlender Regelungen

¹ Die Übersicht findet sich unter https://informationsfreiheit.org/ubersicht/

Platz 16: Niedersachsen

OHNE Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz.

In Niedersachsen gibt es bislang weder ein Informationsfreiheitsgesetz noch ein Transparenzgesetz. Gesetzesanträge der Opposition in den Jahren 2009 und 2013 scheiterten. SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatte zwar ein Gesetz nach dem Vorbild des Hamburger Transparenzgesetzes bis 2018 angekündigt, dann aber kein Gesetz verabschiedet. Die derzeitige schwarzgelbe Koalition plant keine Auskunftsregelung für mehr Transparenz.

Unabhängig von den (fehlenden) gesetzlichen Regelungen auf Landesebene erlaubt das Kommunalverfassungsgesetz den Kommunen, jeweils eigenständig sogenannte Informationsfreiheitssatzungen zu verabschieden. Damit können die Städte, Gemeinden und Landkreise schon jetzt, unabhängig von der Landesebene, konkret etwas für Informationsfreiheit, Transparenz und Bürgerbeteiligung tun. Der Landkreis Wesermarsch sowie die Städte Braunschweig, Cuxhaven, Langenhagen und Lingen/Ems verfügen über eigene Informationsfreiheitssatzungen. Niedersachsen teilt sich mit Bayern und Sachsen mangels gesetzlicher Regelung den letzten Platz.

Platz 16: Sachsen

OHNE Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz.

Sachsen hat weder ein Informationsfreiheits- noch ein Transparenzgesetz.

Laut ihrem Koalitionsvertrag will die schwarz-rot-grüne Landesregierung dies jedoch ändern und ein Transparenzgesetz einführen. Der ursprünglich für 2020 geplante Gesetzentwurf erfährt offenbar derzeit aber großen Widerstand sämtlicher Landesministerien. Wann also ein fertiger Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen wird, ist noch nicht abzusehen.

Gemeinsam mit Bayern und Niedersachsen reicht es deshalb nur für den letzten Platz.

Punktübersicht

Keine Punktvergabe möglich wegen fehlender Regelungen

Punktübersicht

Keine Punktvergabe möglich wegen fehlender Regelungen

4. Wohin geht die Reise?

Das schwedische Informationsfreiheitsgesetz feierte 2016 seinen 255. Geburtstag, der US-amerikanische Freedom of Information Act wurde 55 Jahre alte. Das deutsche IFG-Bund zählte 2021 zarte fünfzehn Jahre und scheint schon länger hoffnungslos veraltet.

Auf Bundesebene hat sich die Informationsfreiheit in den letzten Jahren verschlechtert. Zwar haben Gerichte wiederholt klargestellt, dass Informationen zum Beispiel des Bundestages und des Bundesrechnungshofes herauszugeben sind. Die Politik nahm das IFG-Bund allerdings stark unter Beschuss: 2013 strich der Bundestag in einer Nacht- und Nebelaktion den Bundesrechnungshof aus dem IFG-Bund, weil andernfalls Rechnungshofberichte zu Parteienfinanzen öffentlich geworden wären. Behörden gewöhnen sich daran, Auskünfte mit großer Verzögerung oder gar nicht zu ertei-len, weil sie für rechtswidriges Verhalten kaum vor Gericht gebracht werden.

Das muss sich ändern. Jetzt ist die Zeit gekommen, um die Demokratie zu stärken und Auskunftsrechte von Bürger*innen fest in der Gesellschaft zu verankern. Dazu müssen sich Bund und Länder zum einen darauf verständigen, dass Deutschland endlich der Tromsö-Konvention des Europarats beitritt. Die Konvention garantiert, dass bestehende Auskunftsrechte verfassungsrechtlich verankert werden.

Zum anderen müssen bestehende Informationsfreiheitsgesetze zu Transparenzgesetzen weiterentwickelt werden.

In den Bundesländern gibt es progressive Ansätze für Impulse in diesem Bereich. Es ist kein Zufall, dass das Hamburger Transparenzgesetz und auch Intiativen in Berlin auf Druck von Nichtregierungsorganisationen zurückgehen. Die Zivilgesellschaft muss sich dafür einsetzen, dass Versprechen der Politik für eine transparente Demokratie in Erfüllung gehen. Das gilt vor allem – aber nicht nur – für Niedersachsen, Sachsen und Bayern, die noch immer kein eigenes

Informationsfreiheitsgesetz haben. Hier sind Nichtregierungsorganisationen und Medien gefragt, Politik und Verwaltung zu verpflichten, die Hintergründe von politischen Prozessen offenzulegen. Zu diesem Zweck hat sich in Hamburg beispielsweise das Mittel der Volksinitiative bewährt.

Dort, wo es bereits Informationsfreiheitsgesetze gibt, müssen sie stärker genutzt werden. Anfragen an Behörden lassen sich einfach und kostenlos über FragDenStaat.de stellen. Nur wenn die Menschen ihr Recht auf den Zugang zu Informationen auch nutzen, können wir wirksam Verbesserungen der Informationsfreiheitsgesetze fordern.

5. Erläuterung der einzelnen Bewertungspunkte

1. Informationsrechte

Proaktive Veröffentlichung

Die Behörden stellen von sich aus Daten bereit, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist. Das fördert das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung und erhöht gleichzeitig das Kostenbewusstsein der Behörden (2 Punkte).

Open Data

Informationen werden maschinenlesbar und zur freien Weiterverwendung bereitgestellt (2 Punkte).

Verfassungsrechtlicher Anspruch

Das Recht auf Informationszugang ist in der Landesverfassung verankert (2 Punkte).

Anspruch für Jede*n

Nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (zum Beispiel Unternehmen und Vereine) haben Informationsanspruch (2 Punkte).

Zweckbestimmung

Das IFG enthält eine Zweckbestimmung, auf die im Verfahren Bezug genommen werden kann. Sie hilft dabei, strittige Regelungen zu klären (2 Punkte).

Statistikpflicht für Behörden

Die Behörden verfassen regelmäßig Berichte, die auch Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs enthalten (2 Punkte).

IFG und UIG zusammengefasst und harmonisiert

Die Zusammenfassung der Informationsansprüche in einem Gesetz ist übersichtlicher und somit bürgerfreundlicher (Zusammenführung: 1 Punkt; Harmonisierung: 1 Punkt).

Recht auf Kopien

Viele Informationen sind so umfangreich, dass eine Einsichtnahme alleine nicht zielführend ist. Das Recht auf Kopien sichert Bürger*innen die Möglichkeit, sich eingehend mit den Daten zu beschäftigen und sie auch Dritten zugänglich zu machen (1 Punkt).

Elektronische Aktenführung

Die e-Akte vereinfacht die Beantwortung von Fragen und die proaktive Veröffentlichung von Daten. Kosten spart sie auch (2 Punkte).

Ordnungsgemäße Aktenführung

Eine ordnungsgemäße Aktenführung erleichtert den Informationszugang. Sie umfasst die Pflicht sicherzustellen, dass Informationen nicht über Post-Its, Zweitakten und fehlende Paginierung verschwinden, weswegen der Verstoß gegen die ordnungsgemäße Aktenführung konsequent verfolgt und sanktioniert wird (3 Punkte).

2. Auskunftspflichten verschiedener Bereiche

Hochschulen

Hochschulen als öffentlich finanzierte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Auskunftspflicht erfasst. Das besondere Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Bezug auf Drittmittelverträge ist berücksichtigt. Neben Informationsfreiheitsgesetzen sind hier teilweise auch Hochschulgesetze ausschlaggebend (2 Punkte).

Geheimdienste

Wenn beispielsweise zum Sachstand eines Verfahrens oder zu Ermittlungsergebnissen ein überragendes Interesse der Presse besteht, dem keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen, werden die entsprechendne Informationen herausgegeben (2 Punkte).

Kammern

Berufsständische Kammern sind von den Transparenzanforderungen der jeweiligen Informationszugangsgesetze erfasst. Berufsständische Kammern nehmen hoheitliche Aufgaben auf Bundes- und Länderebene wahr. Für die jeweiligen Berufsgruppen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft, die Kammern sind für Berufszulassungen zuständig und haben oft weitgehende Sanktionsmöglichkeiten (2 Punkte).

Staatlich kontrollierte Unternehmen

Die Auskunftspflicht erfasst auch staatlich kontrollierte Unternehmen. Bei einer Beschränkung der Auskunftspflicht auf öffentliche Stellen ließe sich transparentes Verwaltungshandeln nicht verwirklichen. Denn bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben wird immer öfter auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückgegriffen (2 Punkte).

Rundfunk

Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk als meinungsbildendes Medium sollte zu Auskünften verpflichtet sein. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, zu erfahren, was mit ihren Gebühren passiert. Neben den Informationsfreiheisgesetzen sind hier auch Staatsverträge ausschlaggebend (2 Punkte).

Landtag

Die Landtage unterliegen einer umfassenden Informationspflicht, die nicht auf Verwaltungstätigkeiten begrenzt ist (2 Punkte).

Rechnungshof

Für eine Informationspflicht des Rechnungshofes spricht, dass dieser im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (2 Punkte).

Sparkassen und Landesbanken

Auch Sparkassen sowie Landesbanken, die in öffentlicher Hand liegen, sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Herausgabe von Daten verpflichtet (2 Punkte).

Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden

Diese Stellen sind neben ihren Auskunftspflichten aus prozessrechtlichen Vorschriften auch zur Herausgabe von Informationen nach den Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen verpflichtet (2 Punkte).

Staatliche Stiftungen und Sonstige Anstalten öffentlichen Rechts

Staatliche Stiftungen und sonstige Anstalten öffentlichen Rechts sind vom IFG umfasst, denn sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr (2 Punkte).

3. Ausnahmen

Abwägung mit öffentlichem Interesse

Eine Abwägungsklausel im Gesetz sorgt dafür, dass die entgegenstehenden Interessen (Geheimhaltungsinteresse und Informationsinteresse) gegeneinander abgewogen werden müssen. Idealerweise wird dem Informationsinteresse grundsätzlich der Vorrang eingeräumt (bis zu 8 Punkte).

Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Betriebsund Geschäftsgeheimnissen

Das Gesetz ermöglicht den Behörden, zugunsten des Informationsinteresses zu entscheiden. Hierbei hilft eine gut formulierte Abwägungsklausel (6 Punkte).

Zeitliche und situative Begrenzung

Einer Veröffentlichung entgegenstehende Rechte und Rechtsgüter sind nur soweit und solange wie nötig geschützt. Zum Beispiel kann der Entscheidungsbildungsprozess der Behörde

geschützt sein, damit sie unbefangen und unabhängig eine Entscheidung finden kann. Wenn der behördliche Willensbildungsprozess abgeschlossen ist, ist er nicht mehr schutzbedürftig (1 Punkt für situative, 1 Punkt für zeitliche Begrenzung).

Klare Begriffsbestimmungen

Die Begriffe im Gesetz sind klar definiert. Der Begriff der Information ist umfassend und offen formuliert, sodass er alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums erfasst. Auch bei den Ausnahmetatbeständen wie zum Beispiel bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist eine Legaldefinition sinnvoll und schafft Rechtssicherheit (2 Punkte).

4. Antragstellung und Antwort

Elektronisch möglich

Die Hemmschwelle, einen Antrag zu stellen, sinkt, wenn dies auf elektronischem Wege möglich ist (3 Punkte).

Anonym möglich

Die Möglichkeit, auch anonym an Informationen zu gelangen, lässt auch Anfragen von Bürger*innen zu, die ansonsten zum Beispiel berufliche Nachteile zu befürchten hätten (2 Punkte).

Praktische Antragsassistenz

Die Verwaltung erleichter den Bürger*innen die Antragstellung, indem sie ein entsprechendes Tool im Internet anbietet und bei unklaren Anfragen unterstützt (2 Punkte).

Angemessene Antwortfrist

Damit der Informationsanspruch der Bürger*innen zeitnah erfüllt wird, ist eine gesetzliche Antwortfrist sinnvoll (bis zu 4 Punkte gestaffelt nach Dauer der Frist).

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Frist

Wenn die Behörde die Frist für die Beantwortung der Anfrage nicht einhält, sieht das Gesetz Sanktionen vor, die über formelle Beanstandungen hinausgehen (2 Punkte).

Unterrichtung bei längerer Dauer

Die Verwaltung muss den/die Antragsteller*in informieren, wenn die Bearbeitung eines Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt (1 Punkt).

5. Gebühren

Gebührenfreiheit

Die volle Punktzahl gibt es, wenn keine Gebühren erhoben werden, denn dann hängt der Zugang zu Informationen nicht vom Geldbeutel ab und die Bürger*innen müssen keine Angst vor hohen Kosten haben, wenn sie von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen. Bei hohen Gebühren wird zumindest im Vorfeld informiert (bis 3 Punkte).

Gebührenfreiheit in Sonderfällen

Es existiert eine Härtefallregelung, die beispielsweise Menschen mit wenig Geld von den Gebühren befreit (1 Punkt).

Kostendeckel

Ein Kostendeckel sorgt dafür, dass Bürger*innen keine allzu hohen Kosten fürchten müssen, wenn sie ihr Recht auf Information in Anspruch nehmen. (bis zu 4 Punkte).

Ablehnung grundsätzlich kostenfrei

Wäre ein ablehnender Bescheid auch noch kostenpflichtig, so würden die Antragsteller(innen) doppelt bestraft (2 Punkte für eine ausdrückliche Regelung).

6. Informationsfreiheitsbeauftragte*r

Ombudsfunktion

Wird die Herausgabe einer Information verweigert, können die Antragsteller*innen den/die Datenschutzbeauftrage*n anrufen (2 Punkte).

Sanktionsmöglichkeiten

Der oder die Informationsfreiheitsbeauftragte hat Beanstandungsrechte und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den auskunftspflichtigen Stellen, wenn er oder sie einen Verstoß gegen das entsprechende Gesetz feststellt, insbesondere eine zu Unrecht ergangene Ablehnung eines Antrags (2 Punkte).

Auch für Umweltinformationen zuständig

Die Bürger*innen können auch dann die/den den oder die Datenschutzbeauftrage*n einschalten, wenn ihnen die Herausgabe einer Information nach dem Umweltinformationsgesetz(n) verweigert wird (1 Punkt).

Klagerecht des Informationsfreiheitsbeauftragten

Neben dem/der Antragsteller*in darf auch der/die Informationsfreiheitsbeauftragte strittige Fälle durch eigene Klagen klären lassen (2 Punkte).

Politische Unabhängigkeit der Stellung der Behörde

Der oder die Beauftragte für Datenschutz soll als unabhängige Instanz gewährleisten, dass den Informationspflichten aus den jeweiligen Gesetzen nachgekommen wird. Seine oder ihre politische Unabhängigkeit ist deshalb unabdingbar. Dazu gehört auch die Hoheit über den eigenen Haushalt (2 Punkte).

Selbst auskunftspflichtig

Der oder die Informationsfreiheitsbeauftragte*r ist selbst auskunftspflichtig. Damit steht den Bürger*innen eine weitere auskunftspflichtige Stelle zur Verfügung (1 Punkt).

[] Ja, ich werde Mitgl	ied bei Mehr Demokratie e.V.	[] Ja, ich erteile ein SEPA-Lastschriftmandat
Ich zahle einen jährlichen Beitrag von EUR (Einzelbeitrag 78 EUR, ermäßigt 30 EUR) Vorname, Nachname		Ich ermächtige Mehr Demokratie e.V. bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels La: schrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Mehr Demokratie e.V. a mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstz tung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbeiten Bedingungen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für wiederkehrende und einmalige Zahlunge Für die Vorabinformation über den ersten Zahlungseinzug und die Übermittlung der Mandatsf
		ferenznummer wird eine Frist von mindestens fünf Kalendertagen vor Fälligkeit vereinbar Anschrift: Mehr Demokratie e.V., Tempelhof 3, 74594 Kreβberg Gläubiger-ID: DE26ZZZ00000033645 Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Als Mitglied erhalten
Straße, Nr.		vierteljährlich kostenlos unsere Mitgliederzeitschrift.
PLZ, Ort	Geburtsdatum	IBAN
E-Mail		Bank
Telefon		Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzrechtliche Unterrichtung laut Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO

[] Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per

[] Ja, ich bin damit einverstanden, dass Mehr Demokratie mich per

E-Mail kontaktiert.

Telefon kontaktiert.

Verantwortlicher ist Mehr Demokratie e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin. Datenschutzbeauftragte: Ramona Pump, datenschutz@mehr-demokratie.de

Wir weisen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung- und betreuung folgende Daten der Mitglieder automatisiert verarbeitet werden: Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindung, E-Mail. Bei Einwilligung zur E-Mail nehmen wir Sie in den Newsletter auf. Rechtsgrundlage der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Einwilligung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, wenn wir mit einem Versanddienstleister oder Telefondienstleister zusammenarbeiten, der direkt nach Zweckerfüllung zur Löschung der Daten verpflichtet ist. Ihre Daten speichern wir nur über die Dauer der Zweckerfüllung bzw. nach gesetzlicher Vorgabe. Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Widerspruch. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit formlos möglich, z.B. per Anruf oder Mail (030-42082370, info@mehr-demokratie.de). Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sollten Sie den Eindruck haben, Ihre Daten werden unrechtmäßig genutzt.

Bitte senden Sie die Antwortkarte im Umschlag und ausreichend frankiert an Mehr Demokratie e.V. Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder als

Scan per E-Mail an mitgliederservice@mehr-demokratie.de